



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 05.02. bis 09.03.2018

	Anregungen	<u>Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b></u> / Begründung
02	<b><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 - 05.02.2018</u></b>	Keine Anregungen vorgetragen.
03	<b><u>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Rostock - Sparte Facility Management</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
04	<b><u>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR - 20.02.2018</u></b>	Keine Anregungen vorgetragen.
06	<b><u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
07	<b><u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
08	<b><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
09	<b><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz)</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
11	<p><b><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - 29.01.2018</u></b></p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische und Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><b><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u></b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Teil B – Textliche Festsetzungen unter Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen sowie in der Begründung zum Bebauungsplan befindet sich ein Hinweis auf das Auffinden von Bodenfunden oder -verfärbungen. Der Paragraph wird auf § 15 DSchG geändert.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 05.02. bis 09.03.2018

	Anregungen	<u>Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b></u> / Begründung
12	<u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
13	<u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</u> <u>- 26.02.2018</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
14	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle</u> <u>Neumünster – 02.02.2018</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
15	<u>Handwerkskammer Lübeck – 28.02.2018</u>  Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.  Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	<u><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></u> Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.  Negative Auswirkungen auf Handwerksbetriebe sind nicht zu erwarten.
16	<u>Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekom-</u> <u>munikation, Post und Eisenbahnen</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
17	<u>DB Netz AG, Produktionsdurchführung Kiel, Planung</u> <u>und Steuerung</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
18	<u>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord</u> <u>- 01.02.2018</u>  Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.  Durch das Verfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.  Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	<u><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></u> Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.  Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der schalltechnischen Untersuchung der Lärmkontor GmbH vom 20.09.2017 wurden die Auswirkungen des Schienenverkehrs auf das Plangebiet berücksichtigt und im Ergebnis auf den Bebauungsplan übertragen.
19	<u>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungs-</u> <u>anzeigen – 12.02.2018</u>  Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.  Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.  Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	<u><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></u>  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 05.02. bis 09.03.2018

	Anregungen	<u>Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b></u> / Begründung
	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =&gt;50 MB zu ermöglichen,</li> <li>- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</li> <li>- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</li> <li>- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:</li> </ul> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 32 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: <a href="mailto:T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de">T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</a></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise/Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und an die Erschließungsplanung (Abt. Tiefbau) weitergegeben.</p>
<b>20</b>	<b><u>CSG GmbH, PM DPI Nord</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
<b>21</b>	<b><u>Gasunie Deutschland Services GmbH, GLP – Anfragen Dritter – 31.01.2018</u></b>	<b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b> Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und	



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 05.02. bis 09.03.2018

	Anregungen	<u>Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b></u> / Begründung
	Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	
22	<b><u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
23	<b><u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
24	<b><u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Neumünster - 30.01.2018</u></b>	Keine Anregungen vorgetragen.
28	<b><u>TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a - 02.02.2018</u></b>	Keine Anregungen vorgetragen.
30	<b><u>Wasser- und Bodenverband „Obere Aalbek“ - 09.02.2018</u></b>	Keine Anregungen vorgetragen.
51	<p><b><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt – 06.03.2018</u></b></p> <p><u>Textvorschlag zum Thema Entwässerung / Niederschlagswasserversickerung:</u> Das von befestigten Flächen und Dächern abfließende Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück gemäß den technischen Regeln DWA A138 und dem Merkblatt DWA M153 zu versickern. Die Entwässerungsplanung ist mit dem Bauantrag bei der Bauaufsicht einzureichen.</p> <p>Eine Schachtversickerung ist in Neumünster in den meisten Gebieten nicht zulässig. Alternativ kann eine Rigolen- oder Muldenversickerung zum Einsatz kommen. Hofflächen und Stellplätze sind grundsätzlich über den bewachsenen Oberboden zu versickern. Durch geeignete Maßnahmen können die Abflüsse von den befestigten Flächen reduziert werden. Detaillierte Planungen zur Oberflächenentwässerung auf dem Grundstück sind ggf. mit der unteren Wasserbehörde in einem frühen Planungsstadium im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die geplante Knickbeseitigung auf 25 m Länge für zwei Straßenquerungen wird durch einen Knickausgleich auf 50 m Länge in einem Ökokonto der Stadt Neumünster an der Preetzer Landstraße ausgelöst. Der übrige Knickverlauf bleibt mit seitlichen 3 m breiten Schutzstreifen im Plangebiet und im Eigentum der Stadt Neumünster erhalten.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist durch das Büro GFN vorgenommen worden. Die mögliche Schädigung / Tötung von Individuen europäischer Vogelarten kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Die Rodungsarbeiten im Plangebiet sind außerhalb der Brutzeiten, d. h. nur in dem Zeitraum von 1. Oktober bis Ende Februar auszuführen. Eine Nachprüfung eventueller Haselmausvorkommen ist negativ verlaufen.</p> <p>Die übrigen ausgleichsrelevanten Belange wie die Beeinträchtigung von allen Schutzgütern (Boden, Wasser, Luft etc.) werden aufgrund der baurechtlichen Einstufung des</p>	<p><b><u>Die Stellungnahme wird beachtet.</u></b></p> <p>Der Textvorschlag wird in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Der Textvorschlag wird in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Die Ausführungen werden bestätigt und sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Der Knickschutzstreifen wurde auf der Nordseite zugunsten einer besseren Erreichbarkeit für Pflegefahrzeuge auf 5 m Breite vergrößert. Auf der Südseite ist die Erreichbarkeit über die breiteren Verkehrsflächen möglich.</p> <p>Die Bauzeitenregelung ist im Teil B unter Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen enthalten.</p> <p>Die Ausführungen werden bestätigt.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 05.02. bis 09.03.2018

	Anregungen	<u>Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b></u> / Begründung
52	<p>Verfahrens nach § 13 a BauGB nicht betrachtet. Demnach gelten Eingriffe in Natur und Landschaft pauschal als nicht erfolgt und werden, obwohl es sich um ein großes, strukturreiches, unversiegeltes Habitat handelt, nicht kompensiert.</p> <p><b><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde – 21.02.2018</u></b></p> <p>Zu o. g. Vorgang nimmt die untere Denkmalschutzbehörde gemäß o. g. Erlass wie folgt Stellung:</p> <p>Baudenkmalpflegerische Belange werden nicht berührt.</p> <p>Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein und das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein können zur vorgelegten Planung jeweils eigenständig Stellung nehmen.</p>	Keine Anregungen vorgetragen.
53	<p><b><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde – 15.02.2018</u></b></p> <p>1. In den Baufeldern WA 1 und WA 4 wurden keine Traufhöhen festgesetzt. Dies kann zur Folge haben, dass in diesen Baufeldern, obwohl nur eingeschossige Gebäude zulässig, Gebäude mit einem „Staffelgeschoss“ errichtet werden, die sich optisch nicht wesentlich von den im WA 2 und WA 3 zulässigen zweigeschossigen Gebäuden unterscheiden.</p> <p>2. Die GRZ in den Baufeldern WA 1 und WA 2 sollte ebenfalls auf 0,25 festgesetzt werden. Der Wunsch nach mehr Wohnfläche ist in den letzten Jahren gestiegen. Die durchschnittliche Wohnungsgröße lag im Jahre 2011 in Schleswig-Holstein bei 92 m<sup>2</sup>. Bei einer angestrebten Grundstücksgröße von ca. 600 m<sup>2</sup> und einer GRZ von 0,2 wäre eine Wohnfläche von 120 m<sup>2</sup> möglich. Bei der Zulässigkeit von zwei Wohnungen in einem freistehenden Wohngebäude ist jedoch Wohnung ca. 60 m<sup>2</sup> groß. Bei der GRZ von 0,25 würde die Wohnungsgröße eine auch für 2 Personen ausreichende Größe von ca. 75 m<sup>2</sup> haben. (Die tatsächliche nutzbare Wohnfläche würde etwas kleiner sein, da noch Konstruktions- und Erschließungsflächen abzuziehen sind. Ca. 55 m<sup>2</sup> bzw. 70 m<sup>2</sup>).</p>	<p><b><u>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</u></b> WA 1: die Errichtung von Staffelgeschossen ist ausgeschlossen, da die Dächer als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 40° und 55° auszubilden sind und die Gesamthöhe auf 9 m begrenzt ist. Zudem gilt für das gesamte Baugebiet folgende Festsetzung: „Geschosse, die keine Vollgeschosse sind und gegenüber mindestens einer Außenwand des jeweils darunter liegenden Geschosses zurücktreten, sind nicht zulässig.“ Damit sind Staffelgeschosse trotz der fehlenden Traufhöhen-Festsetzung nicht möglich. Aufgrund der Bestandsbebauung wird im WA 1 auf die Traufhöhen-Festsetzung verzichtet. Für das WA 4 wird zwecks der besseren Steuerung dennoch zusätzlich eine Traufhöhe von 7 m festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die GRZ wird in WA 1 und WA 2 auf 0,25 zugunsten der größeren Wohnbedarfe angehoben.</p>
54	<p><b><u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – 07.03.2018</u></b></p>	Keine Anregungen vorgetragen.
55	<p><b><u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten – 29.01.2018</u></b></p>	Keine Anregungen vorgetragen.
56		



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 05.02. bis 09.03.2018

	Anregungen	<u>Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b></u> / Begründung
	<p><b><u>Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abt. Schule und Sport – 08.03.2018</u></b></p> <p>Das Plangebiet ist im Zuständigkeitsbereich des Grundschulteils der „Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld“ (GGemSE) gelegen. Der Grundschulteil der GGemSE ist grundsätzlich für eine 2,5-Zügigkeit (=10 Klassen) ausgelegt. Im laufenden Schuljahr wird dort jedoch unter Vornahme von Raumnutzungen bereits 2-zügig mit insgesamt 12 Klassen beschult.</p> <p>Aufgrund der im Zuständigkeitsbereich künftig zu erwartenden Einschülerzahlen wird im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Schule auch weiterhin eine 2,5 bis 3-Zügigkeit angenommen.</p> <p>Gemäß Planungskonzepte soll ein Wohngebiet für individuelle Einfamilienhausbebauung mit 30 – 40 Grundstücken entstehen, so dass davon auszugehen ist, dass sich in diesem Wohngebiet auch junge Familien ansiedeln werden.</p> <p>Die hieraus zu erwartende Anzahl von Grundschulkindern scheint für die Kapazität des Schulstandortes und das Angebot der Schulkindbetreuung vertretbar, sollte aus hiesiger Sicht jedoch keine größeren Ausmaße annehmen.</p>	<p><b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es ist beabsichtigt, die Baulandfläche ggü. der Entwurfsplanung nicht zu verändern.</p>
57	<p><b><u>Fachdienst Gesundheit</u></b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
61	<p><b><u>Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung – 07.03.2018</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
62	<p><b><u>Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Wattenbek – 05.02.2018</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
63	<p><b><u>Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf – 07.02.2018</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
64	<p><b><u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek – 31.01.2018</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
65	<p><b><u>Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt – 05.02.2018</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
66	<p><b><u>Landrätin des Kreises Plön, Kreisplanung – 29.01.2018</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
67	<p><b><u>Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf – 30.01.2018</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
68	<p><b><u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel – 02.02.2018</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
69	<p><b><u>Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt – 06.03.2018</u></b></p>	



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 05.02. bis 09.03.2018

	Anregungen	<u>Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b></u> / Begründung
	<p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Tiefbau</u> Tiefbau nicht betroffen!</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> UDB Kreis Segeberg ist nicht betroffen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine naturschutzrechtliche Betroffenheit aus Sicht des Kreises Segeberg erkennbar.</p> <p><u>Wasser – Boden – Abfall</u> SG Abwasser Aus wasserwirtschaftlicher Sicht -Schmutz- und Niederschlagswasser keine Betroffenheit erkennbar.</p> <p><u>SG Gewässerschutz</u> Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern im Kreis Segeberg erkennbar.</p> <p><u>SG Bodenschutz</u> Bodenschutz ist nicht betroffen.</p> <p><u>SG Grundwasserschutz</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht - Grundwasserschutz - keine Betroffenheit erkennbar.</p> <p><u>Wasser-Boden-Abfall / GW Geothermie</u> Nicht betroffen.</p> <p><u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme.</p>	<p><b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
70	<b><u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld – 09.02.2018</u></b>	Keine Anregungen vorgetragen.
71	<b><u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt - 09.02.2018</u></b>	Keine Anregungen vorgetragen.
72	<b><u>Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
81	<b><u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung IV 6 – Landesplanung und ländliche Räume</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 05.02. bis 09.03.2018

	Anregungen	<u>Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b></u> / Begründung
82	<b><u>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
85	<b><u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) – 13.02.2018</u></b>	Keine Anregungen vorgetragen.
87	<b><u>Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses – 26.01.2018</u></b>	Keine Anregungen vorgetragen.
88	<b><u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 – 20.02.2018</u></b>	Keine Anregungen vorgetragen.
89	<p><b><u>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst – 05.03.2018</u></b></p> <p>In der o. a. Gemeinde / Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche / Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p><b><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind im Teil B – Textliche Festsetzungen – unter Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen und in der Begründung des Bebauungsplanes enthalten. Eine Änderung der Adressangaben wurde vorgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Durch Hinweis im Teil B und Ausführung in der Begründung wird auf den Kampfmittelverdacht aufmerksam gemacht.</p>
92	<b><u>Stadtteilbeirat Einfeld</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
99	<b><u>Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neumünster</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
100	<b><u>Seniorenbeirat der Stadt Neumünster – 26.02.2018</u></b>	Keine Anregungen vorgetragen.
101	<p><b><u>Behindertenbeauftragter der Stadt Neumünster – 02.02.2018</u></b></p> <p>Aus meiner Sicht ist es sehr wichtig, dass durch die neu zu schaffenden Zuwegungen die barrierefreie Mobilität für meine Klientel gewährleistet wird.</p> <p>Damit meine ich ausreichend breite Gehwege (für Rollator- / Fahrstuhlbenutzer) und die Nullabsenkung der Bordsteine, die durch Bodenindikatoren abzusichern wären. Sollte das nicht möglich sein, so müssten zumindest getrennte Querungsstellen angebracht werden.</p>	<p><b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an die Abt. Tiefbau zur Berücksichtigung in der Erschließungsplanung weitergegeben.</p> <p>Der verkehrsberuhigte Bereich, welcher nun für die gesamte Planstraße A ausgewiesen wird, ist als Mischverkehrsfläche für alle Verkehrsarten gleichermaßen angelegt. Die genaue Ausgestaltung/Herstellung der öffentlichen Straßen wird im Rahmen der Erschließungsplanung</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 05.02. bis 09.03.2018

	Anregungen	<u>Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b></u> / Begründung
	<p>Mit Blick auf den demographischen Wandel in unserer Gesellschaft halte ich es für selbstverständlich, bei allen städtischen Planungen auf diesen Aspekt zu berücksichtigen.</p>	<p>vorgenommen. Die Anregungen werden an die Abteilung Tiefbau weitergegeben. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>